

Vertrag

über das

Kultursementicket

zwischen der

Studierendenschaft der RWTH Aachen

Pontwall 3, 52062 Aachen

– vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) –

– vertreten durch den Vorsitzenden, Simon Roß, –

im Folgenden „AStA der RWTH“ genannt,

und der

Einrichtung XY

Straße Nr.

– vertreten durch XXX –

im Folgenden „Kulturinstitution“ genannt

PRÄAMBEL

In dem Bestreben, die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden – gemäß § 53 Absatz 2 HG NRW – wahrzunehmen und das kulturelle Angebot für Studierende unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern, schließen die Vertragsparteien nachfolgenden Vertrag.

Die Vertragsschließung erfolgt als Kultursemesterticket-Pilotprojekt in Aachen. Durch den befristeten Start als Pilotprojekt sollen Erfahrungen zum Kultursemesterticket gesammelt werden, das Projekt evaluiert werden und die Akzeptanz bei den Vertragsparteien für eine langfristige Fortsetzung ermittelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei zukünftiger Fortsetzung sowohl andere Aachener Studierendenschaften als auch weitere Kultur-Institutionen sowie die freie Kulturszene in das Kultursemesterticket eingebunden werden sollen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des Kultursemestertickets für alle zur Nutzung berechtigten Studierenden.
- (2) Zur Nutzung des Kultursemestertickets berechnigte Studierende sind alle im jeweiligen Semester des Leistungszeitraums ordentlich immatrikulierten Studierenden der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen).

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Im Leistungszeitraum erhalten bis zur festgelegten Maximalgrenze alle berechtigten Studierenden Zutritt zu den Veranstaltungen der Kulturinstitution.
- (2) Für die Nutzung müssen Studierende ein Ticket buchen. Über diesen Vertrag hinausgehende Kosten dürfen für das Ticket dabei nicht erhoben werden.
- (3) Die Maximalgrenze an buchbaren Tickets liegt bei 5 % der bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung verfügbaren Kapazität im Leistungszeitraum. So dürfen beispielsweise bei der ersten Veranstaltung im Leistungszeitraum nicht mehr Tickets als die Maximalgrenze ausgegeben werden. Wenn allerdings beispielsweise bei der ersten Veranstaltung weniger als die Maximalgrenze ausgegeben wurde, erhöht dies entsprechend die Maximalgrenze bei der nächsten Veranstaltung.
- (4) Das Kultursemesterticket umfasst alle Veranstaltungen der Kulturinstitution im Leistungszeitraum, wobei hier der Beginn der Veranstaltung entscheidend ist.
- (5) Eine Einschränkung des Kultursemestertickets auf Preiskategorien, bestimmte Zeiten, Vorführungen oder etwaige andere Merkmale findet nicht statt.
- (6) Eine zeitliche Einschränkung der Buchung im Vergleich zum regulären Verkauf findet ebenfalls nicht statt.
- (7) Bei ausgelasteten Veranstaltungen besteht für die Studierenden kein Recht auf Zutritt.

§ 3 Erstattung

- (1) Zur Nutzung berechnete Studierende, welche vor dem 01.01.2025 ein Abo der Kulturinstitution oder ein Ticket für eine Veranstaltung der Kulturinstitution im Leistungszeitraum erworben haben, können auf Antrag bei der Kulturinstitution eine (anteilige) Erstattung erhalten.
- (2) Die Frist für die Beantragung einer Erstattung endet mit dem Leistungszeitraum des Vertrages.

§ 4 Sockelfinanzierung

- (1) Für 16 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der Kulturinstitution beträgt die Sockelfinanzierung 2 Euro pro verfügbarem Ticket.
- (2) Die voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapazität wird zu Beginn des Leistungszeitraums auf Basis des Vorjahres geschätzt.
- (3) Die Rechnung für den Sockelbetrag kann mit Beginn des Leistungszeitraums gestellt werden.
- (4) Weicht die tatsächliche Kapazität nach Abschluss der Leistungszeitraums mehr als 10 Prozent von der Schätzung ab, erstellt die Kulturinstitution auf Basis der tatsächlichen Kapazität eine Gutschrift oder Rechnung, wobei bisherige Zahlungen verrechnet werden.

§ 5 Abrechnung Zusatzmittel

- (1) Jeweils nach Abschluss eines Quartals, kann auf Basis der bisherigen Nutzung eine Abrechnung von Zusatzmitteln erfolgen.
- (2) Von der Kulturinstitution können pro, im Rahmen dieses Vertrages gebuchten, Ticket 15 Euro berechnet werden.
- (3) Eine Abschlagsrechnung als Vorauszahlung für das Folgequartal auf Basis der bisherigen Nutzung ist möglich.
- (4) Der Sockel und bisherige Zahlungen werden bei weiterer Abrechnung der Zusatzmittel in Abzug gebracht. Überschreitet die Sockelzahlung die Zusatzmittel der Kultureinrichtung, findet keine Auszahlung von Zusatzmitteln statt.
- (5) Die Maximalgrenze nach § 2 darf nicht überschritten werden.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Beträge nach §§ X und X sind nach Rechnungslegung durch die Kulturinstitution seitens des AStA der RWTH auf das nachfolgend benannte Konto der Kulturinstitution zu überweisen. Derzeit:

Kontoinhaber
Bankinstitut,
IBAN DEXX XXXX...
BIC XXXXXXXXXX

- (2) Der Ausgleich der Rechnungen/Gutschriften erfolgt bis spätestens 30 Tage nach Zustellung beim Empfänger.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterschrift aller Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Der Leistungszeitraum beginnt am 01.01.2025

§ 8 Laufzeit

Der Leistungszeitraum gilt für die Dauer von einem Jahr und endet am 31.12.2025.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann durch jede der Vertragsparteien ordentlich und ohne die Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum 30.06.25 gekündigt werden. Dabei sind die Finanzierung und Mittel nach §§ 4 und 5 anteilig nach Kapazität und gebuchten Tickets für den verkürzten Leistungszeitraum zu berechnen.
- (2) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Vertragsänderungen und Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und / oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen.

§ 13 Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Für den AStA der RWTH:

Aachen, den:

Simon Roß
(Vorsitzender)

Marco Leonhardt
(Finanzreferent)

Für die Kulturinstitution:

Aachen, den:

Vorname Nachname
(XXX)

Vorname Nachname
(XXX)